

Stadt
Lüdenscheid

**Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1
BNatSchG**

**Zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 848 „OGS
Schlittenbacher Straße“**

Stand: 25.09.2025

Bearbeitung:

Karla Luchterhandt
Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Klima- und Umweltschutz, Grünflächenplanung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Beschreibung des Plangebietes.....	5
3. Fotodokumentation	6
4. Artenspektrum und Wirkungsfaktor	10
5. Artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz.....	11
6. Abschätzung Vorkommen und Betroffenheit der Tierklassen	17
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	18
8. Fazit.....	18
9. Literaturverzeichnis.....	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen in der Schlittenbacher Straße ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplans, da bislang kein geltender Plan für diesen Bereich besteht. Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Raum, sodass das Verfahren gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann. In Folge dessen ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 erforderlich, um mögliche Gefährdungen geschützter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz frühzeitig auszuschließen. Ziel ist die frühzeitige Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Einklang mit dem BNatSchG; ein umfassender Umweltbericht ist im §13a Verfahren nicht erforderlich.

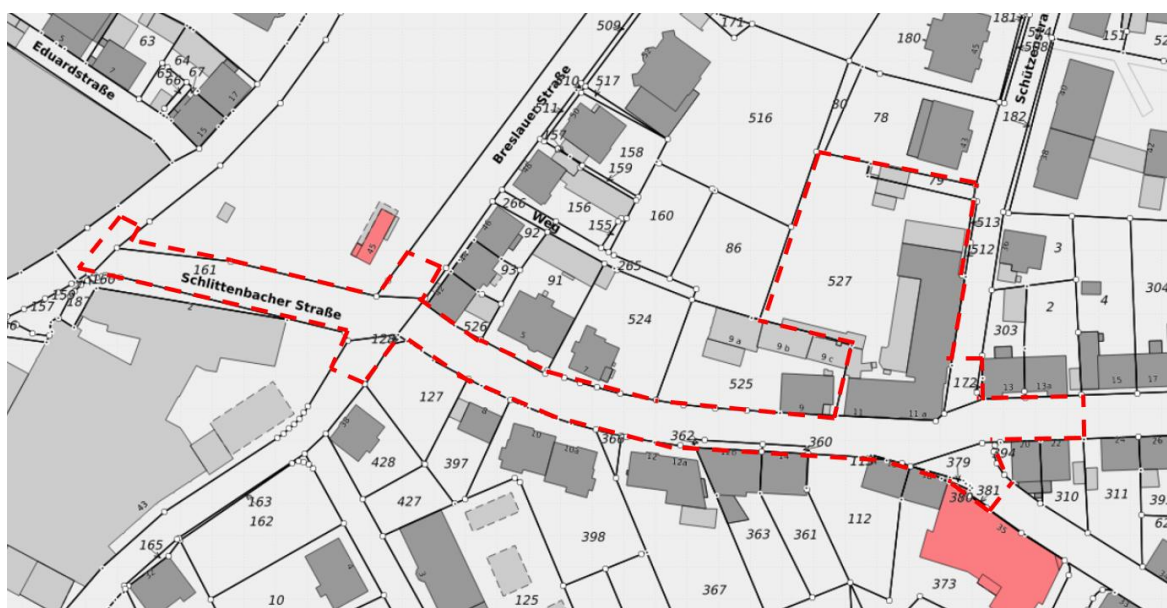
Anlass für das Verfahren sind mehrere Entwicklungen:

Zum einen betrifft der Bebauungsplan den Ausbau und die Erneuerung der Schlittenbacher Straße mit dem Ziel einer verkehrlichen Verbesserung. Zum anderen ist die Erweiterung der Offenen Ganztagschule (OGS) der Freien Christlichen Schule vorgesehen. Hierfür soll ein neues Gebäude errichtet werden. Mit der Erweiterung geht ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen einher, deren Erschließung über die Schlittenbacher Straße erfolgen muss.

Da die Erweiterungsflächen der OGS ohnehin für den Gemeinbedarf vorgesehen sind und die baulichen Entwicklungen der Nachverdichtung sowie der städtebaulichen Fortentwicklung dienen, bietet sich das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB an.

Parallel wird im Rahmen des Straßen- und Wegekonzepts durch den Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung die Schlittenbacher Straße zwischen Loher Straße und Schützenstraße neu überplant. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, den Knotenpunkt Schlittenbacher Straße/Schützenstraße zu einem Kreisverkehr mit überfahrbarer Mittelinsel auszubauen. Die dabei angestrebte Planung erfordert die Einbeziehung eines Teils des Eckgrundstücks Schlittenbacher Straße/Schützenstraße in die öffentlichen Verkehrsflächen, weswegen der Bebauungsplan eine rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete Stadtentwicklung schafft und deshalb an Veränderungen angepasst werden muss.

Betroffener Bereich:



Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“. Für die Arten, die dem allgemeinen Artenschutz unterliegen, ist davon auszugehen, dass es mit dem Vorhaben nicht zu populationsrelevanten Beeinträchtigungen kommt.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist dieser vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h., der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

2. Beschreibung des Plangebietes

Der Bebauungsplan 848 betrifft die Schlittenbacherstraße von Hausnummer 1 bis 22, einen kleinen Teil der Schützenstraße und kleine Bereiche der Breslauerstraße.

Der Bebauungsplan befindet sich südöstlich von der Altstadt, in unmittelbarer Nähe zu Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie der Innenstadt. Die betroffenen Straßen sind überwiegend durch mehrgeschossige, dichte Wohnbebauung aus verschiedenen Zeiten geprägt sowie durch die Freie Christliche Schule. Ergänzend zu erwähnen sind in der Nachbarschaft vereinzelt kleinere Gewerbebetriebe und Geschäfte vorhanden, die die historische Entwicklung der Stadt widerspiegeln. In den angrenzenden Straßen befinden sich darüber hinaus das „Loher Wäldchen“ als historischer Park sowie Firmenstandorte wie z.B. Gehardi.

Das vom Bebauungsplan betroffene Gebiet ist insgesamt als Wohnbereich einzuordnen, weist jedoch aufgrund seiner Lage eine verbindende Funktion zwischen mehreren Stadtteilen auf.

Das Plangebiet ist geprägt durch überwiegend versiegelte Flächen, wodurch naturräumliche Strukturen und Lebensräume für Tiere und Pflanzen begrenzt sind. Zu Beginn der Schlittenbacher Straße ist das Straßenbild durch Vorgärten der angrenzenden Wohnbebauung geprägt, die jedoch nicht Teil des Bebauungsplans sind, sowie durch Linden in Alleeform, die Teil des Bebauungsplangebietes sind. Bei den Linden zeigen sich Einschränkungen im Wurzel- und Stammwachstum aufgrund zu kleiner Baumbeteete; die geplanten Straßenbaumaßnahmen werden diese Bedingungen verbessern. Das Grundstück des geplanten Gebäudes der OGS der Christlichen Schule ist zur Hälfte asphaltiert und zur anderen Hälfte von einer regelmäßig gemähten Wiese geprägt, die als Schulhof- und Spielfläche genutzt wird. Entlang der Feuerwehruzufahrt und an der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 68 Nr. 527 befinden sich einige Bäume (Ahorne und Platanen) dessen Kronen sich über den Bebauungsplan hinaus erstrecken. Insgesamt ist das Gebiet größtenteils versiegelt und bietet als potenziellen Lebensraum nur die vorhandenen Bäume und eingeschränkt die Wiese, da diese fast jeden Tag als Spielfläche genutzt wird.

Der Vorhabenbereich umfasst folgende Grundstücke Gemarkung Lüdenscheid-Stadt:

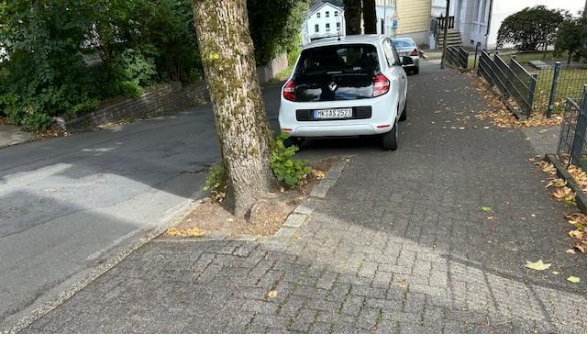
Flur	Flurstücks Nummer
Tlw. 68	224
69	161
Tlw.68	68
Tlw. 68	105
Tlw. 69	147
Tlw. 70	331
Tlw. 70	382
Tlw. 68	514
68	527
68	79

3. Fotodokumentation











4. Artenspektrum und Wirkungsfaktor

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. Die Einschätzung der im Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung berücksichtigten Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten.

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 4 im Messtischblatt 4711 „Lüdenscheid“ „Planungsrelevanten Arten“ für die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude auf. Die Liste beläuft sich auf zwei Fledermausarten, 16 verschiedenen Vogelarten und eine Amphibienart.

5. Artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumanprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft.

Lateinischer Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gaert	Gebaeu	Potenzial-Analyse	Wirkfaktor-Analyse	ASP II erforderlich
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!	Ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Vorhabenbereich, insbesondere auf dem Schulhof, ist nicht auszuschließen, da diese Art als Gebäudefledermaus strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche mit parkartigen Gehölzbeständen und Straßenlaternen als Jagd- und Aufenthaltsorte bevorzugt. Allerdings sind die meisten Bäume vor Ort zu jung, um Baumhöhlen als Quartiere zu bieten, und es wurden auch keine vorhandenen Baumhöhlen festgestellt, die als Lebensraum dienen könnten.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermuus	G	Na	FoRu	Aufgrund der innerstädtischen Lage und des hohen Versiegelungsgrades ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen, da sie sich hauptsächlich von wasserlebenden Insekten ernährt.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein

Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	G	Na		Das Vorkommen dieser Art ist aufgrund der Habitatstruktur und Nutzung nahezu ausgeschlossen. Aufgrund der Nutzung sind die vorhandenen Grünstrukturen weder als Brut noch als Jagdhabitat geeignet, da es durch den Schulbetrieb zu ständigen Störungen kommt.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Accipiter nisus	Sperber	G	Na		Das Vorkommen des Sperbers kann im unversiegelten Bereich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des geringen Anteils der unversiegelten Fläche ist eine Relevanz jedoch vernachlässigbar.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)		Aufgrund der innerstädtischen Lage und des hohen Versiegelungsgrades ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen, da es keine Wasserflächen im Plangebiet gibt.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Ardea cinerea	Graureiher	U	Na		Aufgrund der innerstädtischen Lage und des hohen Versiegelungsgrades ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen, da es keine Wasserflächen im Plangebiet gibt.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Asio otus	Waldohreule	U	Na		Das Vorkommen der Waldohreule im unversiegelten Bereich kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Schulhof mit hohem Lärmpegel ist jedoch kein geeigneter Lebensraum, da Waldohreulen	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist	Nein

					lärmempfindlich sind und stark frequentierte Bereiche meiden. Aufgrund des geringen Anteils unversiegelter Fläche und fehlender geeigneter Brutstellen ist die Relevanz vernachlässigbar	nicht zu erwarten.	
Bubo bubo	Uhu	G		(FoRu)	Aufgrund der innerstädtischen Lage und des hohen Versiegelungsgrades ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!	Mehlschwalben könnten grundsätzlich auftreten, da sie Kulturfolger menschlicher Siedlungen sind. Vor Ort wurden jedoch weder Nester noch Vögel festgestellt, und aufgrund der hohen Versiegelung bestehen kaum geeigneten Nahrungsbedingungen.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	G	Na		Der Kleinspecht könnte grundsätzlich in den Grenzbäumen des unversiegelten Bereichs vorkommen, jedoch wurden zu dem keine Baumhöhlen oder Totholz gefunden, da dieses aufgrund der Verkehrssicherungspflicht auf dem Schulhof entfernt wird.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	FoRu!	Das Vorkommen dieser Art ist aufgrund der Habitatstruktur und Nutzung nahezu ausgeschlossen. Aufgrund der Nutzung sind die vorhandenen Grünstrukturen weder als Brut noch als Jagdhabitat geeignet, da es durch den Schulbetrieb zu ständigen Störungen kommt.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein

Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	Na	FoRu!	Das Vorkommen der Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden, da der hohe Versiegelungsgrad und die Umgebung keine geeigneten Nahrungsquellen zur Verfügung stellen. Es wurden weder Tiere noch Nester gesichtet.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Linaria cannabina	Bluthänfling	U	(FoRu), (Na)		Bluthänflinge bevorzugen offene Gelände mit dichten Büschen und Hecken sowie strukturreiche Kultur- und Offenlandbiotope. Aufgrund der Nutzung des Gebiets sind die vorhandenen Grünstrukturen weder als Brut noch als Nahrungshabitat geeignet.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	FoRu	Der Feldsperling könnte potenzielle Vorkommen, aber aufgrund der geringen Flächengröße ist das Gebiet als Nahrungs- und Bruthabitat jedoch vernachlässigbar.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	Aufgrund der innerstädtischen Lage und des hohen Versiegelungsgrades ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Serinus serinus	Girlitz	U	FoRu!, Na		Das Plangebiet bietet dem Girlitz aufgrund der umfangreichen Versiegelung und des Fehlens geeigneter Nahrungsquellen kein geeignetes Habitat. Der Girlitz benötigt mosaikartige Landschaften mit lichten Bäumen und Sträuchern sowie offene, samentragende Flächen, die nicht	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein

					vorhanden sind. Sein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.		
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!	Der Waldkauz könnte potenziell auf dem Schulhof Vorkommen, es wurden jedoch keine Baumhöhlen entdeckt. Ein Schulhof mit hohem Lärmpegel ist außerdem kein geeigneter Lebensraum, da Waldkauze lärmempfindlich sind und stark frequentierte Bereiche meiden. Aufgrund der geringen Flächengröße und der wenigen Bäume ist das Gebiet als Nahrungs- und Bruthabitat vernachlässigbar.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Sturnus vulgaris	Star	U	Na	FoRu	Das Vorkommen von Staren im Vorhabenbereich kann nicht ausgeschlossen werden, da jedoch weder Tiere noch Nistplätze gesichtet wurden und das potenzielle Gebiet sich auf einen Teilbereich des gesamten Bebauungsplan bezieht ist das Gebiet als Nahrungs- und Bruthabitat vernachlässigbar.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein
Amphibien							
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	S	(Ru)	(Ru)	Aufgrund der innerstädtischen Lage und des hohen Versiegelungsgrades ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen, da es weder Futter noch Brutstätten für die Geburtshelferkröte gibt.	Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.	Nein

Erläuterung der Tabelle:

FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(Ru): Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na): Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

MTB-Q: Messstichblatt-Quadrant

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Pflanzen:

Dem Untersuchungsgebiet kommt insgesamt eine geringe Arten- und Strukturvielfalt zu, insbesondere im versiegelten Bereich. Der unversiegelte Teil wird derzeit ähnlich wie ein Schulhof oder Garten genutzt, mit vorherrschendem Rasen und dementsprechend reduzierter Artenvielfalt.

Die wenig vorhandene Vegetation weist jedoch überwiegend gartenbaulichen Charakter auf, mit wenigen heimischen Wildpflanzenarten. Bei den Ortsbegehungen wurden im Außenbereich keine schützenswerten Pflanzen erfasst. Das Artenspektrum resultiert größtenteils aus der Gartennutzung: Typische Gehölze wie Linde entlang der Straße, Ahorn im unversiegelten Schulbereich sowie Hasel, Kirschlorbeer, Ilex argentea und vergleichbare Gartensträucher in den Vorgärten dominieren – keine davon ist besonders schützenswert.

6. Abschätzung Vorkommen und Betroffenheit der Tierklassen

Säugetiere:

Der überwiegende Bereich des Plangebiets ist versiegelt. Lediglich Teilflächen des Schulhofes bieten potenziell geeignete Habitats für die Zwergfledermaus. Ergänzend stellen die umgebenden privaten Gärten sowie das angrenzende Loher Wäldchen geeignete Brut- und Nahrungshabitats insbesondere für die Zwergfledermaus dar.

Direkt auf dem Grundstück wurden keine Baumhöhlen festgestellt, da eine regelmäßige Prüfung der Bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfolgt und so die natürliche Entwicklung von Totholz und Höhlen zugunsten der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler unterbunden wird.

Der unversiegelte Teil des Plangebietes kann nicht vollständig als Jagdrevier ausgeschlossen werden, gilt jedoch nicht als Bruthabitat, da keine Baumhöhlen vorhanden sind. Angesichts der geplanten baumschonenden Maßnahmen sowie der ausreichenden Gartenvorkommen in der Umgebung ist keine nachteilige Auswirkung auf die Population zu erwarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, da mit hoher Wahrscheinlichkeit keine für Fledermäuse relevanten Quartierstrukturen beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Fledermäuse daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Vögel:

Im Rahmen der Begehung des Plangebietes wurden im Straßenbereich nur eine Stadtaube (*Columba livia*) festgestellt. Hinter der Schule, auf dem Schulhof angrenzend an alte Gartengrundstücke, die nicht mehr Teil des Bebauungsplans sind, konnten mehrerer Vogelarten nachgewiesen werden: eine Amsel (*Turdus merula*), zwei Kohlmeisen (*Periparus major*) sowie ein Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und zwei Bachstelzen (*Motacilla alba*). Die beobachteten Arten entsprechen dem erwartbaren Artenspektrum für Grünstrukturen im Innenbereich.

Alle der genannten Vogelarten sind in Nordrhein-Westfalen derzeit als nicht gefährdet eingestuft und genießen ausschließlich den allgemeinen Schutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine weitergehende Schutzbedürftigkeit, die über die regulären artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, liegt nicht vor. Aufgrund des vorliegenden Arteninventars und der im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens ist keine signifikante Beeinträchtigung planungsrelevanter oder besonders geschützter Arten erkennbar, sodass aus artenschutzfachlicher Sicht keine erhebliche Betroffenheit vorliegt.

Amphibien und Reptilien:

Das Untersuchungsgebiet weist weder typische Lebensräume für Amphibien noch für Reptilien auf. Aufgrund des Fehlens von Wasserflächen sowie relevanter Habitatstrukturen wie Stein- oder Holzhaufen ist eine Besiedlung durch diese Tiergruppen als nahezu ausgeschlossen anzusehen. Auch eine Nutzung des Gebietes als Wanderterritorium ist unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund besteht keine Relevanz des Gebietes für planungsrelevante Amphibien- oder Reptilienarten.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Zur generellen Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen

- Zum Schutz von Brutvögeln ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erforderlich, Rodungs- und Baumfällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Dies betrifft auch das Entfernen von Gebüsch, da einige Vogelarten ihre Nester nicht nur in Bäumen, sondern auch bodennah oder in Holzstapeln und Schnittgut anlegen. Dadurch soll das Risiko einer Beeinträchtigung während der Brutzeit vermieden werden. Das Tötungsverbot bezieht sich auf sämtliche europäischen Vogelarten und gilt demnach immer dann, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden.

Empfohlenen Maßnahmen

- Um den Vorsorgeschutz zu erhöhen, sollten Arbeiten, die nachts oder in der Dunkelheit stattfinden und durch Beleuchtung unterstützt werden müssen, im Zeitraum vom 1. März bis 30. September möglichst vermieden werden.
- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sollte auf ein Minimum reduziert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach oben oder in horizontaler Richtung keine Lichtstrahlen ausstrahlen. Für die Ausleuchtung von Gebäuden, Wegen und Stellplätzen empfiehlt sich der Einsatz von LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe (unter 2.700 Kelvin) oder Natriumdampflampen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht zu erwarten. Zudem ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes oder maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

8. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Basierend auf der Tabelle des LANUV zu den planungsrelevanten Arten für die betrachteten Lebensraumtypen sind im Messtischblatt 4711, Quadrant 4, insgesamt 19 Arten aufgeführt. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen im Realbestand kann das (Brut-) Vorkommen einzelner dieser gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während mehrerer Ortsbegehungen im August und September 2025 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein

potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund kann dem „Bebauungsplan Nr. 848 OGS Schlittenbacher Straße“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

9. Literaturverzeichnis

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2025): 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter'
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/> [abgerufen am 10. September 2025]
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2025): 'Naturschutzinformationen NRW',
<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/> [abgerufen am 05. September 2025]
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. (2025): Vögel in Deutschland: 314 Arten kurz vorgestellt. Online verfügbar unter <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>, [abgerufen am 03. September 2025]

Lüdenscheid, 25.09.2025

Bearbeitung:

M.Sc. Karla Luchterhandt

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Klima- und Umweltschutz, Grünflächenplanung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid